

Schützenverein Hesel 1930 e.V.

**Einverständniserklärung gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Plz, Ort

am Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Schützenverein Hesel teilnimmt und dort

**\* für Kinder unter 14 Jahre:**

mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, schießt.

**\* für Jugendliche ab dem vollendetem 14. Lebensjahr, die noch nicht 18 Jahre alt sind:**

mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner schießt.

Kenntnis genommen habe ich von § 27 (3) des Gesetzes zur Neuregelung des Waffengesetzes (WaffRNeuRegG) vom 11.Oktober 2002 (siehe Rückseite).

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Die eigenhändigen Unterschriften werden von mir bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Gesetz zur Neuregelung des Waffengesetzes (WaffRNeuRegG)**

§ 27

**Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte **schriftlich** sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.